

Kaiser: Kriminologie

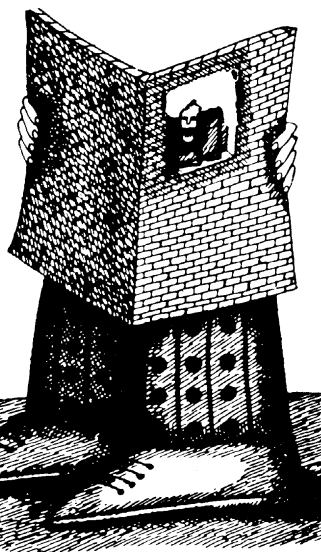
Neue Einführung

Nach der dritten Auflage seines Kriminologielehrbuchs legt Günther Kaiser, langjähriger Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und dort auch Professor für Kriminologie und Strafrecht, die inzwischen zehnte Auflage seiner erstmals 1971 erschienenen Kriminologie vor. In Abgrenzung zum wesentlich umfangreicheren Lehrbuch versteht Kaiser diese Neuauflage, die das Werk bezüglich Schrifttum und Statistik auf den Stand vom 1.3.1997 bringt, wiederum als Einführung – mit fast 500 Seiten Text und zahlreichen, jeweils themenzentrierten Literaturnachweisen wird sie die meisten Ansprüche befriedigen.

In insgesamt zehn Kapiteln wird die Kriminologie von der Begriffsklärung über zahlreiche Erklärungsansätze der Kriminalität bis hin zu Aspekten der angewandten Kriminologie und Kriminalpolitik erörtert. Dabei richtet sich der Focus einmal auf die Verbrechenskontrolle, einmal mehr auf die Taten, auf die Täter und Opfer. Speziellen Minderheiten und Randgruppen wird ebenso ein gesondertes Kapitel gewidmet wie der Gewaltkriminalität.

Wie immer ist die Sprache prägnant, und der Text zeichnet sich

gen- und Gewaltkriminalität, zur Kriminalität von Ausländern und Mächtigen sowie zum organisierten Verbrechen und insbesondere zur Korruption. Insgesamt wird meines Erachtens viktologischen Fragestellungen mehr Raum gegeben. Den umfangreichen Neubearbeitungen und Ausweitungen stehen Textstraffungen gegenüber, die durchweg vertretbar sind. Etwas gewundert hat mich die Kürze des § 46 zu den international-pönologischen Perspektiven im Rahmen des Kapitels 9 zu den Aspekten angewandter Kriminologie, zumal darin beispielsweise Mutmaßungen über das Zustandekommen niedriger Gefangenziffern in den Niederlanden und Schweden trotz häufigerer Verurteilungen zu Freiheitsstrafe im Vergleich zur BRD angestellt werden (S. 455), die Kaiser aufgrund vorliegender Daten zur Straflänge



durch Materialreichtum und beste Verständlichkeit aus.

Wer die meisten Voraufgaben kennt oder gar wie der Rezensent sein Kriminologiestudium kurz nach dem Erscheinen der ersten Auflage begonnen hat, so daß die Folgeauflagen ihn sein gesamtes berufliches Leben begleiteten, wird neben vielem neuen natürlich viel bekanntes wiedererkennen – das ist anders nicht zu machen und inhaltlich auch nicht anders zu fordern.

Über die Literatur- und Datenaktualisierung hinaus sind neu bearbeitet vor allem die Teile zur Dro-

und Quote bedingter Entlassungen sicher informationsreicher erklären kann.

Nach all dem muß ich nicht mehr ausdrücklich und ausführlich begründen, warum dieses Buch empfehlenswert ist und sicher über Jahre zur Standardlektüre der an Kriminologie interessierten Menschen gehören wird.

Heinz Cornel

Günther Kaiser
Kriminologie

10. Auflage
C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1997
488 Seiten, DM 46,80

Bauer: Täter-Opfer-Ausgleich

Distanzierte Kritik

In diesem schmalen Bändchen wird der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) weder hinsichtlich seiner Herkunft noch seiner verschiedenen rechtlichen und methodischen Formen besonders eingehend beschrieben. Darüber müßte man sich, würden einem die Informationen dazu fehlen, zunächst anderswo unterrichten. Doch wird von Yvonne Bayer der TOA ungeachtet des mäßigen Ausmaßes seiner faktischen Durchsetzung und trotz unbestimmter Zukunftsaussichten bereits als ein weiteres Schlüsselereignis in der Geschichte der Strafreformen behandelt. Die Autorin nimmt ihn zum Anlaß, die Foucaultsche Geschichte der gesellschaftlichen Macht über Körper und kulturelle Identitäten quasi in die Justizgegenwart fortzuschreiben und zu aktualisieren. In dieser Sicht gibt es »Alternativen« in und zu justiziellen Verfahren, welcher »Vernunft« und »Humanität« immer sie sich rühmen mögen, grundsätzlich nur als erfinderische Entfaltungen des gesellschaftlichen Wissen- und Machtkomplexes. Dementsprechend wird der Untertitel des Bandes »(TOA) Im historischen Kontext von Strafsystemen eine humane Alternative?« von vornherein verneint und als rhetorische Frage verstanden.

Foucault ausführlich referierend, erinnert die Autorin vor allem daran, daß es mit der Strafpraxis längst nicht allein darum geht, Körper zu zurechten (oder zu verschonen), sondern vor allem auch Wahrheiten über den Menschen zu produzieren, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Wissenschaftsdiziplinen (Rechts- und Humanwissenschaften) zu organisieren, Vorstellungen von formaler Gleichheit wie von Individualität zu transportieren, abzustimmen und zu normieren. Die Autorin fordert dazu auf, die »Innovation« TOA vor allem danach zu beurteilen, was sie auf diesem Gebiet des Diskurses über Normen und Kriminalität Neues bringt. Da ist ihrer Ansicht nach zunächst einmal eher Hergebrachtes im Spiel, vorausgesetzt Schuldbekanntnis, Täter- und Opferidentitäten, Richterautorität etc. Dazu komme jedoch ein Moment der Bewegung: »Die Identitätsbildung zwischen Täter und Opfer wird vorübergehend dynamisiert, wobei das Fremde wie in anderen »omnipräsenten Modernisierungsprozessen« funktionalisiert wird, um das oppositionelle Gefüge zwar zu modernisieren, letztlich jedoch innerhalb der Strukturen zu konservieren. [...] Differenzen und Ambivalenzen, die ihren Ausdruck zum Beispiel in den subjektiv variierenden Vorstellungen von Gerechtigkeit oder in der unterschiedlichen Nachvollziehbarkeit des Konfliktes finden, können auf der Beziehungachse hin- und herwandern. Ein gegenseitiges und mikro-physisches Durchdringen unterschiedlichen Wissens, differenter Erfahrungen, ethischer Haltungen und Vorstellungen über den Umgang mit dem kriminellen Konflikt wird ermöglicht. Innerhalb dieses Prozesses entstehen irreversible und plurale Identitäten, die sich im zukünftigen Denken, Sprechen und Handeln der Individuen ausdrücken werden und in bestimmter Hinsicht eine Auflösung des »Scheins« absoluter Identitäten bewirken könnten.« (S. 134 f.) Plurale, aufgebrochene, reflexive, ambivalenztolerante neue Identitäten (damit auch differenziertere Kriminalitätsbilder), das jedoch nach wie vor innerhalb der binären Logik und der asymmetrischen Täter-Opfer-Beziehung von Justizfolgeverfahren. Solche Dis-/Kontinuitäten sind der wesentliche, theoretisch-induktiv gewonnene Befund Yvonne Bauers über TOA.

Ihre Arbeit belegt jedenfalls insofern die gesellschaftliche Relevanz von TOA, als es dieses Institut inzwischen offenbar zu einer dem Juristischen und Sozialpaktischen fachfremden geschichtsphilosophischen Rezeption gebracht hat. Dieser sind empirische Genauigkeit und justizpraktische Auswirkungen vergleichsweise gleichgültig. (In dieser Art von Ignoranz ähnelt sie rechtsdogmatischen Zugängen zu TOA.) Gerade deswegen fordert die Analyse aber auch dazu heraus, einerseits die Mikroprozesse der Konfliktregelung à la TOA näher und nüchterner zu untersuchen, als es Verfechter wie Kritiker in den ersten Runden der Auseinandersetzung getan haben (um nicht den Mystifikationen aufzusitzen, wie sie nicht zuletzt in zitierter typischer Textpassage angelegt sind). Ande-

TERMINAL

Tagung: Experimente in der Kriminalpolitik: Die Relevanz experimenteller Designs in der kriminologischen und rechtssoziologischen Evaluationsforschung

**Termin: 31. März – 2. April
1998**

Ort: ZiF Bielefeld

Ausgangslage:

Soll die Wirksamkeit von rechtlichen Regelungen, von polizeilichen Maßnahmen, von neuen Varianten der Strafe, von Präventionsstrategien oder Kampagnen von Aufklärung oder Kontrolle überprüft werden, so werden die Effekte solcher Interventionen meist anhand von Bevölkerungsgruppen, die der Intervention ausgesetzt waren, im Vergleich zu solchen untersucht, denen die Intervention erspart blieb. In der Regel sind die Ergebnisse nicht schlüssig, weil fraglich ist, ob die »Versuchsgruppe« mit der »Kontrollgruppe« wirklich vergleichbar ist. Das heißt, Unterschiede bei der Messung einer Wirkung gehen möglicherweise auf die unterschiedliche Zusammensetzung der beiden Gruppen zurück, nicht aber auf die Intervention. Nur eine Aufteilung der Bevölkerung auf Versuchs- und Kontrollgruppen durch ein Zufallsverfahren gewährleistet, daß alle relevanten Faktoren, die den Effekt der getesteten Maßnahme (mit-) beeinflussen könnten, in Experimental- und Vergleichsgruppe nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit gleich verteilt sind. Zufallsexperimente stellen deshalb die optimale Erprobungsstrategie für kriminalpolitische Innovationen dar. Allerdings sind nur in den USA systematisch Experimente zur Klärung kriminalpolitischer und präventiver Strategien durchgeführt worden, in Europa allenfalls gelegentlich; und speziell in der Bundesrepublik gab es nur zwei Experimente, beide zur Überprüfung der Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung von Strafgefangenen. Erheblich verbreiteter sind jedoch hierzulande Quasi-Experimente. Dazu werden entweder die Vergleichsgruppen gezielt (und nicht durch Zufallsaus-

wahl) ausgesucht, oder es wird die Experimentalgruppe selbst – mit Messungen zu Zeitpunkten vor Beginn und nach der Intervention – als Vergleich benutzt. Die zentrale Frage, die in der Tagung geklärt werden soll, ist demnach, ob zur Evaluation der Wirkung von rechtlichen oder rechtsähnlichen Maßnahmen Experimente mit Zufallsweisung der Adressaten in Experimental- und Kontrollgruppe erforderlich sind, oder ob die weniger aussagekräftigen Quasi-Experimente gleichwohl ausreichen.

Informationen:

ZiF Tagungsbüro
Marina Hoffmann u. Trixi Valentin
Tel.: 0521/106-27 68/69
Fax: 0521/106-60 24
e-mail: Marina.Hoffmann@post.uni-bielefeld.de
e-mail: Trixi.Valentin@post.uni-bielefeld.de

Konferenz:

Prisons and Drugs: Towards European Guidelines

Termin: 12.–14. März 1998
Ort: Uni Oldenburg

Ziel der Konferenz:

Leitlinien in folgenden Themenbereichen zu erarbeiten:
Substitution, Drogenfreie Programme, Spritzenaustauschprogramme, Peer Support/Peer Education. Diese Leitlinien sollen der Europäischen Justizministerkonferenz vorgestellt werden und als Richtschnur für die weitere nationale Arbeit dienen.

Zielgruppen:

MitarbeiterInnen des Justizvollzuges, der Straffälligenhilfe, MitarbeiterInnen von AIDS-Hilfen, Drogenhilfen, die im Vollzug arbeiten (wollen), KriminologInnen, PsychologInnen, alle an einer Veränderung des strafvollzuglichen Umgangs mit Drogenabhängigkeit Interessierten.

Kosten:

270,- DM

Konferenzsprache:

Deutsch/Englisch (mit Simultan-Übersetzungen)

Veranstalter:

Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg zusammen mit dem
European Network of Drug and
HIV/AIDS Services in Prison
(London)

Information und Anmeldung:

Dr. Heino Stöver / Jutta Jacob
Tel.: 0441/9706-143
Fax: 0441/9706-180
e-mail: infekt@psychologie.uni-oldenburg.de oder:
Alex Stevens: prs@easynet.co.uk

Symposium:

**»Was tun mit den
Sexualstraftätern?«
Rationalität und Irrationalität
der Reaktionen in Politik,
Justiz und Gesellschaft**
Termin: 28.–29. März 1998
Ort: Abtei Maria Laach/Eifel

Ausgangslage:

Die Frage nach dem richtigen Umgang mit diesen Tätern hat gerade in letzter Zeit das Interesse der Öffentlichkeit erregt. Eine Antwort auf diese Fragen ist trotz vielfacher Bemühungen in Wissenschaft und Politik noch nicht gefunden.

Im Rahmen des Symposiums sollen die kriminologischen Grundlagen der Sexualtäterproblematik und die gesellschaftlichen Reaktionen in Vorträgen von Rudolf Egg und Bernhard Haffke dargestellt werden.

Mit dem forensischen Erscheinungsbild des Sexualstraftäters wird sich ein Podium befassen, auf welchem Hildegard Becker-Toussaint, Christoph Brede, Irene Wollenberg und Walter Lindemann die Sicht der Staatsanwaltschaft, des Gerichts, der Opfer und der Verteidigung einbringen werden. Peggy Parnass referiert am Ende des ersten Tagungstages über den Umgang der Medien mit den Sexualstraftätern. Der zweite Tag gehört der Therapie. Norbert Leygraf wird über die psychiatrischen Aspekte der Therapie und Prognose bei Sexualstraftätern, Friedemann Pfäfflin über die Möglichkeiten ambulanter Therapie sprechen. Als letzte Referentin wird Uta Kröger über die Behandlung von Sexualstraftätern in den Niederlan-

den, am Beispiel der »van der Hoeven Klinik« in Utrecht referieren.

Tagungsbeitrag:

100,- DM, für Studenten und
Referendare 30,- DM

Anmeldung:

Institut für Konfliktforschung e.V.
Frau Erica Schoepfner
Osloer Str. 18
51149 Köln
Tel.: 02203/33686
Fax: 02203/34080

Jahrestagung:

**Jugend und Strafrecht
Jeunesse et droit pénal**
Termin: 11.–13. März 1998
Ort: Interlaken

Themen:

- Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen/
Le traitement pénal des mineurs
- Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer/Enfants et adolescents comme auteurs et victimes
- Kinder und Jugendliche als Prozeßbeteiligte/ Enfants et adolescents dans le procès pénal

Tagungsbeitrag:

335,- sFr, bei Einzahlung bis zum 3.2.1998, 295,- sFr; für Studentinnen und Studenten mit Ausweis 50,- sFr. Die Referate werden (deutsch und Französisch) simultan übersetzt.

Anmeldung:

Schweizerische Arbeitsgruppe für
Kriminologie
Herrn Stefan Bauhofer
Ferenbalm
CH-3206 Rizenbach

Symposium:

**Cross-border economic and
organized crime in Europe**
Termin: 15.–17. April 1998
Ort: Tilburg, Niederlande

Veranstalter:

Deloitte & Touche, Max Planck
Institut Freiburg, National Police
Selection and Training Institute,
Schoordijk Instituut

erseits erweckt sie ein Interesse an Fragen der Macht, ihrer gleichzeitigen weiteren Diffusion (»Ort- und Zentrumslosigkeit«) durch forcierte Selbstregulation und Selbstnormierung und ihrer neuen physischen Manifestation und Formierung in Institutionen und Veranstaltungen gewaltsamen sozialen Ausschlusses.

Arno Pilgram

Yvonne Bauer

Täter-Opfer-Ausgleich in der Kritik
Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, 1997
145 Seiten, DM 14,-

Sammelband

Innere Sicherheit

Der von Karl-Ludwig Kunz und Rupert Moser herausgegebene Sammelband bietet eine breite und fundierte Zusammenstellung von Beiträgen zur Diskussion um innere Sicherheit aus der Perspektive unterschiedlicher Fachdisziplinen. Der Feststellung von Hans-Jörg Albrecht, daß es über die vergangene Dekade zu einem Auseinanderklaffen zwischen der Stabilität meßbarer Kriminalitätshäufigkeiten einerseits sowie dem Aufbrechen eines politischen Sicherheitsdiskurses und der Zunahme von subjektiven Bedrohungsgefühlen andererseits gekommen ist, bildet hierbei einen wichtigen Ausgangspunkt. Dabei beleuchten Beiträge wie derjenige des Ethnologen Rupert Moser und des Theologen Willi Nafzger die gesellschaftlichen und individuellen Voraussetzungen für die Entstehung von Bedrohungsgefühlen und Lebensängsten, die in der gegenwärtigen Kriminalitätsdiskussion so augenscheinlich mitschwingen. Es ist aber eine Qualität des Bandes, daß die Beiträge nicht nur die subjektive Seite von Bedrohungsgefühlen beleuchten. Vielmehr bietet etwa der Beitrag des forensischen Psychiaters Volker Dittmann einen hervorragenden Überblick über das Problem der Beurteilung und Behandlung gemeingefährlicher Straftäter, während sich etwa Michael Walter und Ronald Hitzler kritisch mit neueren kriminalpolitischen Tendenzen des »new public safety management« in den USA

und der Bildung von Sicherheitswachen in Bayern auseinandersetzen. Der Beitrag des Historikers Gerhard Dilcher schließlich entwirft ein plastisches Bild von Recht und Gewaltproblematik im mittelalterlichen Europa und rundet damit einen Sammelband ab, der durch Reflexion und distanzierende Betrachtung zu einer Versachlichung einer überhitzten Debatte beitragen will.

Manuel Eisner

**Karl-Ludwig Kunz/
Rupert Moser (Hrsg.)**
Innere Sicherheit und Lebensängste
Paul Haupt Verlag, 1997
229 Seiten, DM 43,-

Ostendorf: JGG-Kommentar
Standortwechsel

Der Kommentar von Ostendorf zum Jugendgerichtsgesetz hat schon bald nach seinem ersten Erscheinen im Jahr 1987 einen herausgehobenen Platz in der jugendstrafrechtlichen Kommentarliteratur erobert. Lobesworte sind schon zahlreich und in vielfältiger Hinsicht geäußert worden. Die nur drei Jahre nach der Voraufgabe nunmehr erscheinende 4. Auflage verdient solches Lob ebenso und erneut.

Die Darstellung besticht durch Übersichtlichkeit und Klarheit in Aufbau, Gliederung und äußerer Gestaltung, Prägnanz der Sprache und dadurch leichte Verständlichkeit auch bei komplizierten Zusammenhängen und – nicht zuletzt – durch wissenschaftliche Gründlichkeit in der Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Lehre zu allen materiellrechtlichen und verfahrensmäßigen Fragen des Jugendstrafrechts. Der Leser findet eine Fülle von Informationen zu Schwerpunktkomplexen ebenso wie zu größeren und kleineren Problemen oder Streitfragen und dabei nicht selten auch Hinweise auf entfernter gelegene Quellen.

Doch bietet Ostendorfs Kommentar mehr als nur eine detaillierte und fundierte Vermittlung von Wissen und Hinweise für eine dogmatische, an den spezifischen Besonderheiten jugendstrafrechtlicher Delinquenz und jugendstrafrechtlicher Regelungen orientierte Rechtsanwendung. Er kann – und intendiert

dies auch – Grundhaltungen, Einstellungen und Sichtweisen prägen, er kann – und will auch dieses – bei streng rechtsstaatlichem Grundverständnis in Verbindung mit sozialwissenschaftlichen Aspekten und kriminologischen Erkenntnissen argumentative Basis und Ratgeber sein für jeden im Jugendstrafrecht Tätigen oder daran Interessierten, der sich um eine rationale, soziale und humane Jugendkriminalpolitik bemüht.

»Erst der Rechtsstaat, dann die Erziehung« – mit dieser kurzen, aber einprägsamen Formel kennzeichnet Breymann (DVJJ-Journal, 1/1995, S. 135) die in Ostendorfs Kommentar vorherrschende Grundhaltung, die sich wie ein Leitmotiv durch das ganze Werk hindurchzieht und alle einzelnen Stellungnahmen prägt: die strenge Orientierung am Rechtsstaatsprinzip.

Das beginnt sogleich am Anfang mit der Bestimmung des Gesetzesziels des JGG. Ostendorf will die traditionelle Konnexität von Strafe und Erziehung, die zu evidenten Widersprüchen ebenso wie zu zahlreichen Bemühungen um deren Harmonisierung geführt hat (Erziehung statt Strafe, Erziehung durch Strafe) »strafrechtlich auflösen« (Grdl. z. §§ 1-2, Rn 4). Dies tut er, indem er den Begriff der Erziehung »im Wege verfassungskonformer Auslegung als Präventionsanliegen« umdeutet und so das Gesetzesziel des JGG als Individualprävention in primär positiver und nur sekundär negativ zulässiger Ausrichtung bestimmt (Grdl. z. §§ 1-2, Rn 4). Mit dieser Zweckbestimmung des Jugendstrafrechts, welches er betont als »Tat-Täter-Strafrecht« (Grdl. z. § 5 Rn 2) definiert, will Ostendorf einem konturenlosen Erziehungsgedanken und darauf gestützten Bemühungen, auf die Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen Täters – dabei oft an seinen Defiziten orientiert – mit den Mitteln des Jugendstrafrechts Einfluß zu nehmen, klare Grenzen setzen. Die Konsequenzen dieser rechtsstaatlich bestimmten Legitimation und Begrenzung des Jugendstrafrechts zeigen sich in allen Details der Kommentierung; nur beispielhaft seien hier erwähnt der von Ostendorf geforderte Vorrang der »Non-Intervention« vor einer Diversionsmaßnahme, um net-widening-Effekte auszuschließen (§ 45 Rn 9),

deutliche Kritik an der Praxis der apokryphen Haftgründe unter der Flagge des Erziehungsstrafrechts (§ 72 Rn 4), die eindeutige Festlegung der Aufgabe des Verteidigers im Jugendstrafverfahren als einseitiger Interessenvertreter ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht unter entschiedener Ablehnung einer diesem vielfach zugesprochenen primären und/oder gleichzeitigen erzieherischen Aufgabe (§ 68 Rn 3). Kennzeichnend für die rechtsstaatliche Ausrichtung ist weiter, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer wieder und in vielfältigen Zusammenhängen genannt und seine Beachtung eingefordert wird, insbesondere alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach diesem Maßstab unter den drei Ausprägungen der Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit bewertet und kommentiert werden.

Das breite Fundament für eine klassisch-dogmatische Gesetzesinterpretation und zugleich die darüber hinausgehende Zielsetzung von Ostendorfs Kommentar werden deutlich aus der wichtigen komplexen und problematischen vorangestellten Grundlagenkommentierung, die sich stets in folgende Abschnitte gliedert: systematische Einordnung, historische Entwicklung, Gesetzesziel, Justizpraxis, rechtspolitische Einschätzung. Unter diesen Aspekten sind insbesondere die beiden letztgenannten bedeutsam für das Anliegen von Ostendorfs Werk.

Der Abschnitt »Justizpraxis« umfaßt zwei inhaltliche Schwerpunkte und kann dementsprechend auch in zweifacher Hinsicht wirken:

Mit der eingehenden Darstellung von staatsanwaltschaftlichem Entscheidungsverhalten und richterlicher Sanktionspraxis, oft verbunden mit Ergebnissen zu Rückfallraten und Legalbewahrung, und stets unter Auswertung der kriminologischen Forschung und der aktuellen Strafverfolgungsstatistiken, hält er den Justizpraktikern im Jugendstrafrecht einen Spiegel vor, der jedem, der hineinschauen will, kritisches Nachdenken über den eigenen Standort, die Gründe und Auswirkungen seines eigenen beruflichen Tuns ermöglicht. Soweit Organisationsfragen (z.B. Ausgliederung von Jugendsachen in Spezialdezernate, § 36 Rn 6) oder Auswahl, Aufgabenbereich und inner-